

Unsere Reisebedingungen:

Sehr geehrter Reisegast, wir bitten Sie um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen. Sie werden, soweit wirksam in den Vertrag einbezogen, Inhalt des im Buchungsfalle zwischen Ihnen und uns, der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ennepe-Ruhr GmbH (EN-Agentur), Eickener Straße 41, 45525 Hattingen, Tel: 02324/5648-0 Fax: 02324/5648-48**, zustande kommenden Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde der **EN-Agentur** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage seines Angebotes sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diesem dem Kunden vorliegen.

1.2 Im Falle einer elektronischen Übermittlung des Buchungswunsches bestätigt die **EN-Agentur** dem Kunden auf elektronischem Weg den Eingang. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung der **EN-Agentur** an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form.

1.4 Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von ihm mitangemeldeter Reisetilnehmer aus dem Reisevertrag.

2. Leistungsverpflichtung der EN-Agentur

Die Leistungsverpflichtung der **EN-Agentur** ergibt sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung der **EN-Agentur** in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Beschreibung der Tagestouren unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der **EN-Agentur** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die **EN-Agentur** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die **EN-Agentur** dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4. Kündigung und Rücktritt durch die EN-Agentur

Die **EN-Agentur** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausbeschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die **EN-Agentur** ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichtreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die **EN-Agentur** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der **EN-Agentur** geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden

5.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der **EN-Agentur**, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen der **EN-Agentur** unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

a) vom 10. Tag bis zum 5. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises

b) vom 4. Tag bis einen Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises

e) bei Rücktritt am Anreisetag oder bei Nichtanreise 90% des Reisepreises

5.3 Dem Reisegast ist es gestattet, der **EN-Agentur** nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.4 Die **EN-Agentur** behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihm entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

5.5 Die Tagestouren finden bei jedem Wetter statt; Witterungsgründe – solange sie nicht zu einer Gefährdung von Leib und Leben führen – berechtigen nicht zum kostenlosen Rücktritt oder zur Absage.

6. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

6.1 Der Reisegast ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der **EN-Agentur** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

6.2 Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3 Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die **EN-Agentur**, bzw. ihre Beauftragten eine ihr vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der **EN-Agentur** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber der **EN-Agentur** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der **EN-Agentur** unter oben angegebener Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

7. Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung der **EN-Agentur** für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) die **EN-Agentur** für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die **EN-Agentur** haftet nicht für Leistungsstörungen, die entweder vor Ort vermittelt werden oder die bereits bei der Buchung vermittelt werden und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.).

8. Verjährung

Ansprüche des Reisetilnehmers gegenüber der **EN-Agentur**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Schweben zwischen dem Reisenden und der **EN-Agentur** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisetilnehmer oder die **EN-Agentur** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Reisegastes gegen die **EN-Agentur** ist ausschließlich 45525 Hattingen.